

ihr möglich sind. Trotzdem hat mich der Rezensent infolge einer entstellten Wiedergabe meiner Worte, wobei das Subjekt des Satzes auf einmal ein anderes wird und „noch“ in „nach“ und „sind“ in „ist“ sich verwandelt, das Gegenteil sagen lassen. Ich bemerke noch, daß mein Lehrbuch die hiesigste Approbation an der Spitze trägt.¹⁾

Dillingen, 31. Jänner 1909.

Prof. Dr. Specht.

B) Neue Auflagen.

- 1) **Theorie der geistlichen Beredsamkeit.** Akademische Vorlesungen von Josef Jungmann S. J., weil. ord. Professor der Theologie a. d. Universität Innsbruck. Neu herausgegeben von Mich. Gatterer S. J., Doktor der Theologie und ord. Professor derselben an der Universität Innsbruck. Vierte Auflage. Freiburg i. B. 1908. Herder. Geh. M. 10. — = K 12. —, gbb. M. 12.60 = K 15.12

Das eigenartige, aus den Tiefen der Spekulation herausgewachsene Werk Jungmanns hat in P. Gatterer einen eigenartigen Herausgeber gefunden. Bei Neuauflagen heißt es in der Regel: Vermehrte Auflage. Man meint, zu dem Wichtigsten noch Wichtigeres hinzutun zu müssen und geht dabei von der Uebersetzung aus, daß Quantität und Qualität des Bücherwertes in geradem Verhältnisse zu einander stehen.

Gatterer ist bei Jungmanns vierter Auflage der Theorie der geistlichen Beredsamkeit von der entgegengesetzten Anschauung ausgegangen. „Es standen nämlich der Verbreitung des Buches in weiteren Kreisen, welche dasselbe wegen seiner hohen wissenschaftlichen und praktischen Vorzüge gewiß verdient hätte, meines Erachtens zwei Hindernisse im Wege: der große Umfang des Werkes und die Schwierigkeit, in den mitunter etwas breiten Ausführungen die leitenden Gedanken im Auge zu behalten, also ein gewisser Mangel an Uebersichtlichkeit.“ So schreibt er im Vorwort. Man kann ihm nur voll beipflichten. Die Scheu vor umfangreichen Werken ist bei der heutigen Arbeitsüberlastung der Kreise, für die das Werk bestimmt ist, allzu begreiflich.

Diese Mängel mußten behoben werden. Wie P. Gatterer die schwierige Aufgabe löst, sagt er wieder im Vorwort. „Darum suchte ich einerseits den Umfang durch Ausscheidung der Katechetik, Streichung mancher Beispiele und durch Verwendung von Kleindruck so zu verringern, daß das früher zweibändige Werk nun in einem Bande vorliegt.“ Daß der Herausgeber „andererseits auch bestrebt war, die Ausführungen durch verschiedene Mittel übersichtlicher zu gestalten und dadurch das Studium des Werkes zu erleichtern, wird der Leser beim Durchblättern dieser Auflage sofort gewahren. Die Uebersichtlichkeit, die ein wirklich wohlthuender Vorzug der Auflage ist, springt bei einem auch nur flüchtigen Vergleich mit den früheren Auflagen in die Augen. Bei einem Werk von solchem Umfang und solcher Wissenschaftlichkeit ist Uebersichtlichkeit eine unentbehrliche Eigenschaft. Zumal in unserer Zeit der kunstanschaulichen Darstellung sind solche Mittel für ein größeres Werk fast Lebensfrage.

Auf den Inhalt des Werkes, das auch in dieser neuen Gestalt „mit allen Vorzügen und in seiner ganzen Eigenheit vorliegt“, näher einzugehen, hält Rezensent aus dem Grunde für unberechtigt, weil die Besprechungen der früheren Auflagen den bleibenden Wert des Werkes öfters und einmütig festgestellt haben. Die Ausscheidung der Katechetik, die der Herausgeber des vorliegenden Bandes

¹⁾ Wir sind der Ansicht, daß an dem allerdings nicht ganz zutreffenden Urteil des verstorbenen P. Gottfried Vögler die etwas unklare Ausdrucksweise des Autors auch ein wenig schuld ist. Das „Brevis esse laboro, obscurus fio“ dürfte hier wieder einmal zutreffen.

separat in anderer Form erscheinen lassen will, ist vom rein homiletischen Standpunkt mit besonderer Genugtung zu begrüßen. Im vorliegenden Falle ist sie augenscheinlich aus rein technisch-praktischen Gründen geschehen. Wir wissen auch nicht, ob P. Gatterer prinzipiell für die Trennung beider Disziplinen eintritt. Aber gewiß wird er mit Jungmann eine größere Berücksichtigung der Homiletik im Betriebe der Theologie wünschen. Sie ist noch vielfach das Aschenbrödel der theologischen Disziplinen, das sich bescheiden muß, auf wenigen Seiten der Pastoral neben der Katechese ein kümmerliches Dasein zu führen.

Einz.

Msgr. F. Stingeder, Domprediger i. P.

2) **Anleitung zur Verwaltung des Bußsakramentes.**

Von Dr. Anton Tappehorn, † Ehrendomherr, Landdechant und Pfarrer in Breden. Fünfte Auflage, neu bearbeitet von Rich. Heinrichs, Pfarrer in Waterborn und Everh. Illigens, Domkapitular und Regens des bischöfl. Priesterseminars in Münster. Mit Approbation des hochwürdigsten bischöfl. Generalvikariats zu Münster. Dülmen i. W. 1908. Laumann. 8°. 472 S. Brosch. M. 4. — = K 4.80, gbd. M. 5. — = K 6. —.

Die wichtigste und verantwortungsvollste Tätigkeit des Seelsorgers ist unstreitig die Verwaltung des Bußsakramentes; sie ist aber auch, wenn gut besorgt, die tröstlichste und segensreichste. Um so notwendiger ist es für den Priesterkandidaten und den Neuling in der Seelsorge, sich um eine gediegene Anleitung zur guten Verwaltung jenes Amtes umzusehen, ja selbst für den erfahrenen Seelsorger, hier und da die durch Erfahrungen sich angeeignete Praxis wieder mit den Grundsätzen der Theologie an der Hand eines bewährten Buches zu vergleichen. Um so höher ist daher auch das Verdienst der Werke zu stellen, welche als zuverlässige Ratgeber in diesem Punkte gelten können. Wohl existieren mehrere derartige, durch Alter erprobte und doch noch nicht veraltete Ratgeber; allein es stellt sich dennoch von Zeit zu Zeit das Bedürfnis ein, auch auf neuere Zeitverhältnisse Rücksicht zu nehmen und auch diesen das pastorelle Verfahren anzupassen. Das war in recht anerkennenswerter Weise vor mehreren Dezennien von dem jetzt verewigten Verfasser des oben genannten Werkes geschehen. Reiche Erfahrung, große Belesenheit, praktisches Urteil und brennender Seeleneifer spiegelte sich ab in dem Werke, mit welchem er die Literatur der Pastoral bereichert hat. Doch bedurfte auch das genannte Werk erneuter Durchsicht.

Die neuen Herausgeber haben daher eine höchst dankenswerte Aufgabe übernommen, indem sie sich zur Neubearbeitung entschlossen haben, aber ganz im Geiste des ersten Verfassers und in seinen Fußstapfen geblieben sind. Besonders darf der II. Teil hervorgehoben werden, in welchem die verschiedenen Gattungen der Beichtfinder nach einer ganzen Reihe von Klassifikationen zur Sprache kommen. Beispielsweise zeigen die Bemerkungen über die Behandlung der Kinder, der Armen, der Kranken und mit körperlichen Gebrechen Befasteten, der Gefangenen u. s. w. sowohl die kluge Erfahrung, nach welcher alles bemessen ist, als auch den echt priesterlichen Geist, der es durchweht.

Im Interesse des Werkes seien ein paar Punkte notiert, die noch einer Verbesserung oder Erläuterung bedürften: Aus S. 47 und 399 f. wird man eine Pflicht für die Stummen herauslesen, behufs der Beicht die Sünden zu schreiben; ratsam mag dies sein, eine Pflicht ist kaum nachweisbar. Nach S. 90 würde eine auf sichere Voraussetzung hin unterstellte Jurisdiktion zur Gültigkeit der sakramentalen Lösprechung genügen; die römischen Dekrete lassen es jedoch stark bezweifeln, ob die Notwendigkeit die Befugnis in Händen zu haben bloß die Erlaubtheit oder nicht vielmehr auch die Gültigkeit betrifft. S. 3 wird wohl aus Versehen das alte Recht als noch bestehend erwähnt, nach welchem von der päpstlich reservierten Exkommunikation im Behinderungsfalle allgemein der Bischof absolvieren konnte. S. 222 wird behauptet, daß die Erlaubnis des Beichtfindes selbst das Beichtiegel bezüglich des Komplex nicht löse. Das kann nur richtig sein, wenn das Beichtkind die Erlaubnis mit jener Be-